

Rechteübertragungsvereinbarung Tag der Architektur 2021 (Entwurfsverfasser/in – Fotograf/in)*

Zwischen

Entwurfsverfasser/in:	
Name:	
Anschrift:	

und

Fotograf/in/	
Name:	
Anschrift:	

betreffend das Objekt

Objektname oder Beschreibung	Adresse des Objekts

Vorbemerkung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) ist die berufsständische Vertretung der Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner in Nordrhein-Westfalen. Zu den Aufgaben der AKNW gehört neben der Wahrung der beruflichen Belange ihrer Mitglieder und des Ansehens des Berufsstandes der Architekten insbesondere auch die umfassende Förderung der Baukultur. Im Rahmen einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit führt die AKNW unter anderem eine Vielzahl öffentlicher Veranstaltungen und Auslobungsverfahren durch oder beteiligt sich als Kooperationspartner an solchen. Mit ihrer medienübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit informiert die AKNW umfassend und fördert zugleich eine öffentliche Diskussion um Architektur, Baukultur und planerische Gestaltung sowie deren Fortentwicklung. Zur möglichst effektiven Förderung dieser Tätigkeiten unterhält die AKNW ein umfassendes Archiv von Bildinhalten. Die AKNW stellt dieses Archiv unter anderem auch für mit der AKNW verbundene, rechtlich jedoch selbständige Institutionen, wie z.B. das Baukunstarchiv NRW, die Stiftung Deutscher Architekten, die Akademie der Architektenkammer NRW sowie andere Architektenkammern zur Verfügung („Verbundene Institutionen“). Zu den von der AKNW im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben durchgeführten Veranstaltungen gehört auch der „Tag der Architektur 2021“ (im Folgenden: „Veranstaltung“).

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der/die Entwurfsverfasser/in ist Mitglied einer deutschen Architektenkammer und plant, seinen/ihren Entwurf des o.g. Objekts bei der Veranstaltung zu präsentieren. Der/die Fotograf/in hat von dem Objekt Fotografien angefertigt, die von dem/der Entwurfsverfasser/in zum Zwecke der Teilnahme bei der Veranstaltung bei der AKNW eingereicht werden sollen. Zu diesem Zweck muss der/die Entwurfsverfasser/in der AKNW bestätigen, dass er/sie über die zur Teilnahme an der Veranstaltung erforderlichen Rechte an den Fotos seines/ihrer Entwurfs verfügt, die es der AKNW ermöglichen, den Entwurf, auch über Dritte wie Presseorgane, verbundene Institutionen und Kooperationspartner, im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben zu verwerten, insbesondere diesen zu präsentieren und zu dokumentieren, um so einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion um Architektur, Baukultur und planerische Gestaltung zu leisten und die städtebauliche Entwicklung fortlaufend, d.h. auch in künftigen Veröffentlichungen zu dokumentieren (im Folgenden: „Vereinbarungszweck“).
- 1.2. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung, die der/die Entwurfsverfasser/in dem Fotografen/der Fotografin für die nach dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte zu zahlen hat. Hinsichtlich der Vergütung haben der/die Entwurfsverfasser/in und der/die Fotograf/in ggf. eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

2. Rechteübertragung an Objektfotos

- 2.1. Der/die Fotograf/in räumt dem/der Entwurfsverfasser/in an den Fotografien des Objekts (nachfolgend nur „Fotos“ genannt) ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und Veröffentlichung im Rahmen des Vereinbarungszwecks ein. Das dem/der Entwurfsverfasser/in eingeräumte Recht zur Nutzung der Fotos ist inhaltlich darauf beschränkt, dass der/die Entwurfsverfasser/in der AKNW (auch Dritten, insbesondere Presseorganen, Verbundenen Institutionen und

* Der Text dieser Vereinbarung wurde zwischen der AKNW und dem BVAf - Bundesverband Architekturfotografie e.V., Regionalgruppe NRW, abgestimmt.

Kooperationspartnern) die Verwertung der Fotos zur Bewerbung und Durchführung der Veranstaltung sowie zur Erfüllung der Aufgaben der AKNW gemäß dem Vereinbarungszweck bei gleichzeitiger Bezugnahme auf die Veranstaltung gestattet. Soweit der/die Entwurfsverfasser/in der AKNW entsprechende Rechte einräumt oder überträgt, ist diese ihrerseits berechtigt, Dritten, insbesondere Pressorganen, Verbundenen Institutionen und Kooperationspartnern, entsprechende Rechte einzuräumen.

2.2. Die Rechteübertragung nach Ziff. 2.1 umfasst die Befugnis des Entwurfsverfassers/der Entwurfsverfasserin, die Fotos im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu nutzen, öffentlich wiederzugeben, zu vervielfältigen, zu verbreiten, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Übertragung umfasst insbesondere auch die Befugnis, die Fotos interaktiv auf elektronischem Weg auf allen derzeit bekannten Übertragungswegen, wie Kabel, Satellit, Funkübertragungssystemen, Internet nutzbar zu machen. In Bezug auf die Nutzung der Fotos in sozialen Medien, nämlich Facebook, Instagram, Twitter und YouTube, gilt (**Zutreffendes bitte ankreuzen**):

- Der/die Fotograf/in stimmt einer Nutzung in sozialen Medien zu.
- Der/die Fotograf/in stimmt einer Nutzung in sozialen Medien nicht zu.

2.3. Der/die Fotograf/in räumt dem/der Entwurfsverfasser/in auch das Recht ein, die Fotos, wenn und soweit dies aus technischen Gründen zur Veröffentlichung erforderlich sein sollte, wie folgt zu bearbeiten: Verwendung in Ausschnitten, Schwarz/Weiß-Darstellungen, Veränderungen der Form- und Kontrasteinstellungen sowie technische Anpassungen an den Druckprozess oder eine digitale Nutzung. Der/die Entwurfsverfasser/in ist berechtigt, die so bearbeiteten oder geänderten Fotos zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

2.4. Sämtliche vorstehenden Rechte sind dem/der Entwurfsverfasser/in auch über den Zeitraum der Veranstaltung hinaus insoweit eingeräumt bzw. übertragen, als dies dem Vereinbarungszweck und dem Umfang der Rechteübertragung gemäß Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung entspricht.

2.5. Eine Verpflichtung des Entwurfsverfassers/der Entwurfsverfasserin zur Verwertung der Nutzungsrechte besteht nicht.

2.6. Der/die Fotograf/in ist im Rahmen seines/ihres Bestimmungsrechts gemäß § 13 S. 2 UrhG damit einverstanden, dass seine/ihre Benennung und Bezeichnung als Urheber/in im Rahmen der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte nur im jeweils branchenüblichen Rahmen und abhängig von der jeweiligen Nutzungsart und dem genutzten Medium erfolgen muss. Insoweit sind sich die Parteien einig, dass eine Namensnennung nicht erfolgen muss, wenn dieses technisch nicht möglich und/oder nicht branchenüblich ist (z.B. bei der Darstellung eines Fotos als „Thumbnail“ oder wenn ein Foto Bestandteil des Titels eines Druckwerkes oder einer sonstigen Veröffentlichung ist und als solches in weiteren Medien abgebildet wird). § 95c UrhG bleibt unberührt.

3. Zusicherung der Rechteinhaberschaft

Der/die Fotograf/in sichert zu, dass er/sie entweder selbst Urheber/in der Fotos ist oder selbst vom jeweiligen Urheber berechtigt wurde, dem/der Entwurfsverfasser/in Nutzungsrechte in vorstehendem Umfang einzuräumen. Sollten Dritte Ansprüche gegenüber dem/der Entwurfsverfasser/in wegen der Nutzung der Fotos geltend machen, stellt der/die Fotograf/in den/die Entwurfsverfasser/in von berechtigten urheberrechtlichen Ansprüchen frei. Für Rechte am Motiv steht der/die Fotograf/in nicht ein.

4. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der AKNW zu der Veranstaltung finden Sie hier: www.aknw.de/metamenuoben/datenschutz

Ort, Datum:	Ort, Datum:
Unterschrift Fotograf/in	Unterschrift Entwurfsverfasser/in